

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Die Welt            | <input checked="" type="checkbox"/> Westfälischer Anzeiger | <input type="checkbox"/> Frankfurter Rundschau        |
| <input type="checkbox"/> FAZ                 | <input type="checkbox"/> Westfälische Rundschau Dtmd.      | <input type="checkbox"/> Hellweger Anzeiger           |
| <input type="checkbox"/> Bild                | <input type="checkbox"/> Westd. Allgemeine Zeitung         | <input type="checkbox"/> Werler Anzeiger/Beobachter   |
| <input type="checkbox"/> Süddeutsche Zeitung | <input type="checkbox"/> Ruhrnachrichten Dortmund          | <input type="checkbox"/> Ahlener Tageblatt/Die Glocke |
| <input type="checkbox"/>                     |  |   |

## Amtliche Bekanntmachungen

### Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hamm vom 12.12.2019

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 die folgende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:  
§§ 7,41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706/SGV. NW. 2061), §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -.

#### § 1 Gebührensätze

Die nach § 7 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamm zu entrichtenden Benutzungsgebühren betragen für 1 m Grundstücksseite jährlich:

	Reinigung der Fahrbahnen €	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege €
<b>1. Hauptverkehrsstraßen</b>		
bei wöchentlich einmaliger Reinigung	2,40	4,80
bei wöchentlich zweimaliger Reinigung	4,80	9,60
bei wöchentlich dreimaliger Reinigung	7,20	14,40
bei wöchentlich viermaliger Reinigung	9,60	19,20
bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung	12,00	24,00
bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung	14,40	28,80
bei wöchentlich siebenmaliger Reinigung	16,80	33,60
<b>2. Verkehrsstraßen</b>		
bei wöchentlich einmaliger Reinigung	2,99	5,98
bei wöchentlich zweimaliger Reinigung	5,98	11,96
bei wöchentlich dreimaliger Reinigung	8,97	17,94
bei wöchentlich viermaliger Reinigung	11,96	23,92
bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung	14,95	29,90
bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung	17,94	35,88
bei wöchentlich siebenmaliger Reinigung	20,93	41,86
<b>3. Anliegerstraßen</b>		
bei wöchentlich einmaliger Reinigung	3,59	7,18
bei wöchentlich zweimaliger Reinigung	7,18	14,36
bei wöchentlich dreimaliger Reinigung	10,77	21,54
bei wöchentlich viermaliger Reinigung	14,36	28,72
bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung	17,95	35,90
bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung	21,54	43,08
bei wöchentlich siebenmaliger Reinigung	25,13	50,26

#### § 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hamm vom 19.12.2018 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 10.12.2019 beschlossene Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hamm vom 12.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der gegenwärtig geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 12.12.2019

gez. Thomas Hunsteger-Petermann  
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Westfälischen Anzeiger, Ausgabe Nr. 296 vom 21.12.2019